



Für Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Katholische Jugendfürsorge Landesverband Bayern e.V. setzt sich für den Fortbestand von Jugendämtern und Landesjugendämtern ein

Der Landesverband der Katholischen Jugendfürsorgevereine in Bayern fordert Bundestag und Bundesrat auf, die Erhaltung der Jugendämter und Landesjugendämter sowie deren zweigliedrige Struktur und die Mitwirkung der Freien Träger zu sichern.

Ausgangslage

Hintergrund dieser Forderung sind die Anträge zur Föderalismusreform sowie das so genannte Zuständigkeitslockerungsgesetz mit dem Ziel, das SGB VIII zu ändern. Durch dieses Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz) sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen. Diese beziehen sich auf die Verpflichtung der örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Errichtung von Jugendämtern bzw. Landesjugendämtern (§ 69 Abs. 3 SGB VIII) und auf die Zuständigkeit der überörtlichen Träger für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Aufsichtsfunktion, § 85 Abs. 2 SGB VIII).

Sollten diese Anträge vom Bundestag positiv verabschiedet werden, wäre damit die Möglichkeit eröffnet, dass Länder selbständig über Strukturfragen entscheiden, die bislang bundeseinheitlich verbindlich festgelegt sind. Die Bundesfachkonferenz befürchtet, dass damit die bewährte Struktur der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe geschwächt und das klare Erscheinungsbild von der Kinder- und Jugendhilfe in der Öffentlichkeit verwässert wird.

Probleme

Aus Sicht der Katholischen Jugendfürsorgevereine in Bayern wären mit einer solchen Änderung des SGB VIII , insbesondere folgende Probleme verbunden:

- § Die Hilfe suchenden Kinder- und Jugendlichen und ihre Familien sowie wichtige Kooperationspartner wie die Familien- , Vormundschaftsgerichte, die Jugendgerichte und die Polizei finden keine eindeutig gleichwertigen behördliche Fachstellen mehr vor, die u. U. nicht mehr die notwendige Größe und fachliche Differenzierung aufweisen.
- § Die bisherige sinnvolle Aufgabenwahrnehmung durch die Landesjugendämter – die ihre Aufsichtsfunktion eng mit Beratungsleistungen und Fortbildungsangeboten verzahnen – würde aufgelöst. Dieser Aufgabenverbund ermöglicht den Landesjugendämtern eine situationsbezogene Flexibilität mit einheitlichen Verhältnissen und Qualitätsstandards im Land zu verbinden. Eine Zersplitterung der Aufsichtsfunktionen würde eine unnötige Verbürokratisierung und Intransparenz bedeuten.
- § Eine Vermischung von Aufsichts- und Kostenträgerfunktionen auf der kommunalen Ebene birgt die Gefahr, dass die Aufsichtsfunktion in ein fiskalisches Steuerungsinstrument umgewandelt wird. Eine befürchtete Konsequenz wäre die Absenkung des Qualitätsniveaus in den Einrichtungen.

- § Der Gesetzentwurf birgt ferner die Gefahr, dass Kommunen das Instrument der Aufsicht gegenüber freien Trägern so nutzen, dass sie den Bestand eigener Einrichtungen gegenüber der Konkurrenz schützen. Durch eine solche Interessenskollision könnten Ermessensspielräume zulasten freier Träger angewendet und fachliche Gestaltungsspielräume noch mehr eingeengt werden.
- § Mit dem Wegfall einer bundesweit verbindlichen Regelung der Behördeneinrichtung ist mit der Abschaffung des zweigliedrigen Jugendamtes (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) auf Landes- wie auf kommunaler Ebene zu rechnen.

Lösung

Bei besonderem Interesse hat der Bund die Kompetenz, die Behördenbestimmung und Verfahrensregelung vorzunehmen. Im Interesse der Einheitlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe plädiert der Landesverband Katholische Jugendfürsorge Bayern e.V. eindeutig dafür, dass die gegebene Bundeskompetenz in diesem Bereich Anwendung findet, auch wenn damit die Zustimmungspflicht der Länder (wieder) gegeben ist.

Begründung

- Für die Kinder, Jugendlichen und deren Eltern ist eine Mindestgröße und klare Identifizierbarkeit von Jugendämtern als Fachbehörden notwendig. Sie selbst, aber auch freie Träger und nicht zuletzt Jugend- Familien- und Vormundschaftsgerichte sind auf kompetente Ansprechpartner und ein klar identifizierbares öffentliches Gegenüber angewiesen.
- Bei Konflikten mit Ordnungsbehörden muss das Jugendamt durch seine Eigenständigkeit und ausreichende fachliche Ausstattung in der Lage sein, die Interessen von Kindern und Jugendlichen fundiert zu vertreten. Dies ist besonders da gefordert, wo das Jugendamt z.B. die Amtsvormundschaft für minderjährige Flüchtlinge führt.
- In den kommunalen und Landesjugendämtern sind wesentliche Aufgaben und Fachkompetenzen gebündelt. Dem entspricht ihre Organisation als eigenständige Fachbehörde in der Verwaltung. Jugendämter sind an das Kinderwohl gebunden und können dies auch gegen andere behördliche Interessen vertreten. Landesjugendämter nehmen für freie Träger diese Funktion auf Landesebene wahr und verhindern durch Aufsichtsfunktionen Interessenskollisionen auf kommunaler Ebene.
- Jugendhilfeausschüsse sind die zentralen Orte des Zusammenwirkens der Politik mit den Kräften der Zivilgesellschaft und insbesondere den Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe für positive Lebensbedingungen aller Kinder und Jugendlicher zu sorgen, kann der Staat nicht alleine erfüllen. Er ist auf die Zusammenarbeit mit den Kräften der Bürgergesellschaft, die hierzu in eigener Verantwortung eigene Beiträge leisten, angewiesen und ihr verpflichtet.

Augsburg, 10.05.2006
gez.: Günter Grimme, 1. Vorsitzender